



**Steuergesetz
der
Gemeinde Avers**

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

¹ Die Gemeinde Avers erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde Avers erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde Avers folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Gästeabgabe
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Subsidiäres Recht

Art. 2

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

Art. 3

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuern

Steuersatz

Art. 4

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftensteuern

Steuersatz

Art. 5

¹ Die Liegenschaftensteuer beträgt 1.5 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuersatz

Art. 6

- ¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
 - a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent,
 - b) für die übrigen Begünstigten 20 Prozent.

5. Hundesteuer

Steuerobjekt

Art. 7

- ¹ Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt

Art. 8

- ¹ Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung

Art. 9

- ¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:
 - a) Polizeihunde;
 - b) Lawinhunde;
 - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde;

Steuerberechnung

Art. 10

- ¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund 50 Franken, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund 80 Franken jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- ² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
- ³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Gemeindevorstand

Art. 11

- ¹ Der Gemeindevorstand entscheidet:
 - a) über Steuererleichterungsgesuche;
 - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

Art. 12

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Weitere Behörden

Art. 13

- 1 Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.
- 2 Die Gemeinde Avers kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

2. Bezug

Fälligkeit

Art. 14

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 15

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- 4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass



Art. 16

- 1 Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet.
 - a) das Gemeindesteueramts bis zum Betrag von 500 Franken pro Jahr;
 - b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 17

- 1 Die Gemeinde Avers wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18

- 1 Das vorliegende Gesetz wurde am 30. Mai 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident:

sig. Kurt Patzen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Michael Dettli

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 12. August 2008 (Protokoll Nr. 1008)

**Teilrevision von der Gemeindeversammlung Avers beschlossen am
08. Dezember 2022.**

Der Gemeindepräsident:

.....
Kurt Patzen

Der Kanzlist:

.....
Martin Brüttsch

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 7.3.2023 Nr. 206/2023

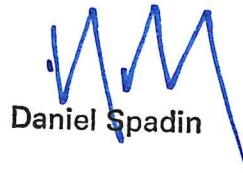
Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Peter Peyer



Daniel Spadin

